

**Prüfungsordnung
der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften
für den Weiterbildungsstudiengang Weiterbildung und Personalentwicklung
mit dem Abschluss Master of Arts
vom 18. Dezember 2013**

Gemäß § 3 Abs. 1 i.V. mit §§ 34 Abs. 3 Satz 1 und 51 Thüringer Hochschulgesetz (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531), erlässt die Friedrich-Schiller-Universität Jena folgende Prüfungsordnung. Der Rat der Fakultät für Sozial- und Verhaltenswissenschaften hat die Ordnung am 23. Oktober 2013 beschlossen. Der Senat der Friedrich-Schiller-Universität hat die Ordnung am 17. Dezember 2013 bestätigt.

Der Rektor hat am 18. Dezember 2013 die Ordnung genehmigt.

§ 1 Master-Prüfungen

(1) Durch die Prüfungen im Weiterbildungsstudiengang sollen die Studierenden nachweisen, dass sie fundierte fachwissenschaftliche Kenntnisse und die Fähigkeit zur selbständigen wissenschaftlichen Arbeit erworben haben, wissenschaftliche Erkenntnisse kritisch einordnen können, zu verantwortlichem, interdisziplinärem Denken und Handeln befähigt sind und komplexe fachwissenschaftliche Fragestellungen auch teildisziplinübergreifend bewerten und einordnen können.

(2) Die Prüfungen gliedern sich in

1. studienbegleitende Prüfungen in Modulen (Modulprüfungen) sowie in
2. die Master-Arbeit.

§ 2 Hochschulgrad

Nach bestandenen Prüfungen verleiht die Friedrich-Schiller-Universität den Hochschulgrad „Master of Arts“ (abgekürzt: „M.A.“).

§ 3 Regelstudienzeit

(1) Die Regelstudienzeit beträgt drei Semester, in denen insgesamt 60 Leistungspunkte (LP) zu erwerben sind. Pro Semester entfallen dabei 20 LP auf Präsenzveranstaltungen, Projektmodul und Selbststudium sowie Modulprüfungen einschließlich Vorbereitungszeit. Für die Vergabe eines Leistungspunktes wird eine Arbeitsbelastung des Studierenden im Präsenz- und Selbststudium von 30 Stunden angenommen.

(2) Das Lehrangebot einschließlich der Zeit für die Bearbeitung der Master-Arbeit ist auf die Leistungspunkte und die Regelstudienzeit abzustellen.

(3) Studienbeginn ist in der Regel zum Wintersemester.

(4) Folgende Zeiten werden, wenn eine Beurlaubung nicht bereits durch das zuständige Dezernat erfolgte, nicht auf die Regelstudienzeit nach Abs. 1 angerechnet:

- Zeiten des Mutterschutzes und der Gewährung von Elternzeit,
- Zeiten, während derer der Studierende wegen längerer, durch ärztliches Attest nachgewiesener schwerer Krankheit am Studium gehindert war,
- Zeiten eines studienbedingten Auslandsaufenthaltes,
- Zeiten, während derer der Studierende als gewähltes Mitglied in gesetzlich vorgeschriebenen Gremien oder satzungsmäßigen Organen der Universität tätig war.

Genauerer regelt die Immatrikulationsordnung der Friedrich-Schiller-Universität. Anträge auf Beurlaubung sind an das Studierendenservicezentrum zu richten.

§ 4 Studienordnung, Modulkatalog, Modulbeschreibungen

- (1) Für den Weiterbildungsstudiengang wird auf der Grundlage der Prüfungsordnung eine Studienordnung erlassen, die Angaben zum Ziel, Inhalt und Aufbau des Studiums des Faches enthält.
- (2) Für den Weiterbildungsstudiengang wird ein Modulkatalog beschlossen, der aus den Modulbeschreibungen und einem Musterstudienplan besteht. Änderungen des Modulkataloges, insbesondere Änderungen der Modulbeschreibungen, bedürfen eines Beschlusses des Fakultätsrates und sind rechtzeitig vor Beginn des Moduls zumindest elektronisch bekannt zu machen.
- (3) Die Modulbeschreibung informiert über Inhalte und Qualifikationsziele des Moduls, die Voraussetzungen zur Teilnahme, die Voraussetzungen zur Vergabe von Leistungspunkten, die Lern- und Arbeitsformen sowie die Art der Prüfungsleistungen und deren Gewichtung für die Modulnote. Aus den Modulbeschreibungen sind die Angebotstermine des Moduls zu entnehmen.
- (4) Der Musterstudienplan informiert ggf. über eine vorgeschriebene bzw. zweckmäßige Abfolge der zu belegenden Module.

§ 5 Anerkennung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes werden anerkannt.
- (2) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in anderen Studiengängen werden anerkannt, soweit die Gleichwertigkeit durch den zuständigen Prüfungsausschuss festgestellt ist. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fakultät im wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und -bewertung vorzunehmen.
- (3) Bei der Anerkennung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb des Geltungsbereiches des Hochschulrahmengesetzes erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Bei einem Auslandsaufenthalt während des Studiums garantiert der Abschluss einer Vereinbarung über das zu absolvierende Programm („Learning Agreement“) vor Antritt des Auslandsaufenthaltes die Anerkennung der im Ausland erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen.
- (4) Einschlägige vor Studienbeginn abgeleistete berufspraktische Tätigkeiten werden anerkannt, sofern Gleichwertigkeit festgestellt wurde.
- (5) Im Ausland erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen werden im Falle der Gleichwertigkeit nach Abs. 2 auch dann angerechnet, wenn sie während einer bestehenden Beurlaubung erbracht wurden und die Beurlaubung für einen studentischen Aufenthalt im Ausland nach § 17 Immatrikulationsordnung Abs. 2 Nr. 2-3 der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfolgte.
- (6) Werden Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anerkennung im Zeugnis ist ebenso zulässig.
- (7) Bei Vorliegen der Voraussetzungen gem. der Absätze 1 bis 5 besteht ein Rechtsanspruch auf Anerkennung. Der Kandidat hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 6 Prüfungsausschuss

- (1) Für den Weiterbildungsstudiengang wird ein Prüfungsausschuss gebildet. Dessen Mitglieder und ihre Stellvertreter werden auf die Dauer von zwei Jahren vom Fakultätsrat der Sozial- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena bestellt. Der Prüfungsausschuss setzt sich zusammen aus zwei Professoren der Sozial- und Verhaltenswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Schiller-Universität Jena und einem weiteren Lehrenden, der zur Lehre im Weiterbildungsstudiengang befugt ist oder war sowie einem Studierenden, der Studierender des Weiterbildungsstudienganges sein soll. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Vertreter, anwesend ist. Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich.
- (4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden und sorgt für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfungen. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen.
- (6) Der Prüfungsausschuss berichtet an den Rat der Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und der Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.
- (7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungen beizuwohnen und Einsicht in die Prüfungsakten zu nehmen.
- (8) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung von Aufgaben dem Vorsitzenden übertragen.

§ 7 Modulverantwortlicher, Prüfer und Beisitzer

- (1) Für jedes Modul ist seitens des Instituts ein Modulverantwortlicher zu bestimmen. Ihm und der Studienfachberatung obliegen die Aufgaben der Beratung der Studierenden, die Bekanntmachung der ggf. aktualisierten Modulbeschreibungen und die institutsseitige Absicherung der Modulveranstaltungen und Prüfungen.
- (2) Modulverantwortliche und im Modul eigenverantwortlich Lehrende sind ohne besondere Bestellung Prüfer in den zugehörigen Modulprüfungen. Beisitzer werden von den Modulverantwortlichen benannt. In Zweifelsfällen entscheidet der Prüfungsausschuss. Weitere Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestellt.
- (3) Modulverantwortliche oder Prüfer können nur solche Mitglieder und Angehörige der Friedrich-Schiller-Universität Jena oder – in Ausnahmefällen – einer anderen Hochschule sein, die in dem betreffenden Studiengang zu selbständiger Lehre befugt sind oder waren. Soweit es Zweck und Eigenart der Prüfung erfordern, können auch in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Personen zu Prüfern bestellt werden, wenn sie mindestens den Master-Grad oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.
- (4) Die Prüfer und Beisitzer sind zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 8 Arten von Modulprüfungen

(1) Die Modulprüfungen werden in Form von mündlichen Prüfungen, schriftlichen Arbeiten unter Aufsicht (Klausuren), Hausarbeiten und Projektberichten oder sonstigen nach vergleichbaren Maßstäben bewertbaren Prüfungsleistungen durchgeführt. In geeigneten Fällen können Prüfungen auch mit Unterstützung elektronischer Medien und mit elektronischer Dokumentation durchgeführt werden. Die Prüfungsart ist in der Modulbeschreibung anzugeben und wird zu Beginn des Moduls festgelegt. Die Modulprüfungen beziehen sich auf den Gegenstand des Moduls unter Einschluss der dazu notwendigen Grundlagen. Ist die Prüfung bestanden, werden die in der Modulbeschreibung festgelegten Leistungspunkte erteilt.

(2) In mündlichen Prüfungen soll der Studierende nachweisen, dass er über ein ausreichendes Grundwissen zum Modul verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. Die Dauer einer mündlichen Prüfung soll 30 Minuten nicht überschreiten.

(3) Prüfungsleistungen können in geeigneten Fällen auch durch eine Gruppe von Studierenden (Gruppenprüfung) abgelegt oder in Zusammenarbeit angefertigt werden (Gruppenarbeit). Dabei muss der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des Einzelnen als individuelle Prüfungsleistung deutlich abgrenzbar und zu bewerten sein. Die Prüfungszeit verlängert sich entsprechend. Die Gruppe soll nicht mehr als drei Studenten umfassen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(4) In einem Projektbericht soll der Studierende nachweisen, dass er in der Lage ist, eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden zu lösen und die Methodik, die erhobenen Daten sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur wissenschaftlichen Standards genügend darzustellen.

(5) In einer Klausur soll der Studierende nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und ggf. mit begrenzten Hilfsmitteln Aufgabenstellungen aus dem Bereich des Prüfungsgebiets mit den gängigen Methoden seines Faches bearbeiten und geeignete Lösungen finden kann. Die Dauer einer Klausur soll 90 Minuten in der Regel nicht überschreiten.

(6) Die Bearbeitungszeit von Hausarbeiten soll 10 Wochen nicht überschreiten. Der Lehrende legt den Abgabetermin fest. Die Korrektur soll im gleichen Semester erfolgen können und innerhalb von max. 8 Wochen erfolgen.

(7) Mündliche Prüfungen werden vor zwei Prüfern (Kollegialprüfung) oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers als Einzelprüfung oder als Gruppenprüfung abgelegt. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Ergebnis ist dem Studierenden jeweils im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben und zu begründen. Bei Gruppenprüfungen hat die Bekanntgabe des Ergebnisses individuell zu erfolgen.

(8) Die schriftlichen Prüfungen werden in der Regel von einem Prüfer bewertet. Die Note ist mit einem zusammenfassenden Kurzgutachten auf dem Protokoll zu dokumentieren. Im begründeten Widerspruchsfall kann über den Prüfungsausschuss eine Zweitbegutachtung angefordert werden.

(9) Prüfungen, von deren Bestehen die Fortsetzung des Studiums abhängt, sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 9 Anmeldung und Zulassung zu Modulprüfungen

(1) Die Anmeldung zur Modulprüfung hat beim Modulverantwortlichen in der von ihm angegebenen Frist zu erfolgen.

(2) Nach der verbindlichen Anmeldung zur Modulprüfung wird vorbehaltlich der Regelung in Abs. 4 zugelassen, wer

1. für das berufsbegleitende Weiterbildungsstudium an der Friedrich-Schiller-Universität immatrikuliert ist.
 2. die Zulassungsvoraussetzungen zum Modul gemäß Modulbeschreibung nachweisen kann.
 3. nicht die betreffende oder eine vergleichbare Prüfung endgültig nicht bestanden hat oder sich in einem anderen entsprechenden Prüfungsverfahren befindet.
- (3) Die Zulassung zur Modulprüfung erfolgt durch den Modulverantwortlichen bzw. durch den Prüfungsausschuss. Ein besonderer Bescheid ergeht nur, falls die Zulassung zur Modulprüfung zu versagen ist. Der Studierende ist spätestens 14 Tage vor dem Prüfungstermin darüber in Kenntnis zu setzen.
- (4) Ist die Zulassung zur Modulprüfung an bestimmte Modulleistungen gebunden, erfolgt die Zulassung zur Modulprüfung vorbehaltlich der Erfüllung der Leistungen. Die Leistungen sind in den Modulbeschreibungen zu definieren.

§ 10 Projektmodul

Durch das Projektmodul soll der Bezug der im Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zur beruflichen Tätigkeit der Kandidaten hergestellt und vertieft werden. Es wird mit einem Projektbericht abgeschlossen.

§ 11 Master-Arbeit

- (1) Durch das Master-Arbeitsmodul soll der Kandidat nachweisen, dass er in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus seinem Fach selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten und wissenschaftlichen Standards entsprechend darzustellen. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die zur Bearbeitung vorgegebene Frist eingehalten werden kann und die mit der Master-Arbeit verbundene Arbeitsbelastung des Studierenden 450 Stunden nicht überschreitet.
- (2) Die Master-Arbeit kann auch als Gruppenarbeit erfolgen, wenn der zu bewertende Beitrag des Kandidaten eindeutig erkennbar und bewertbar ist.
- (3) Das Thema der Master-Arbeit wird von einem vom Prüfungsausschuss bestellten Prüfer ausgegeben und betreut. Dem Kandidaten ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für das Thema der Master-Arbeit zu machen.
- (4) Die Master-Arbeit wird in der Regel in deutscher Sprache geschrieben. Der Prüfungsausschuss kann eine andere Sprache zulassen. Wird die Arbeit nicht in deutscher Sprache abgefasst, ist eine ausführliche Zusammenfassung in deutscher Sprache beizufügen.
- (5) Die Bearbeitungszeit für die Master-Arbeit beträgt zweiundzwanzig Wochen. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.
- (6) Das Thema der Master-Arbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Die bis zur Rückgabe verstrichene Zeit wird auf die Bearbeitungszeit nicht angerechnet.
- (7) Die Master-Arbeit soll 60 Seiten (120000 Zeichen) nicht überschreiten. Die Arbeit ist fristgemäß in drei gebundenen Exemplaren beim Prüfungsausschuss einzureichen. Auf Vorschlag der Gutachter können die gebundenen Exemplare durch eine CD-ROM oder ein anderes Medium ersetzt werden.
- (8) Bei der Abgabe der Master-Arbeit hat der Studierende schriftlich zu versichern, dass er die Arbeit – bei einer Gruppenarbeit die entsprechend gekennzeichneten Anteile – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate und gedankliche Übernahmen kenntlich gemacht hat. Die Recherche im Internet ist im Literaturverzeichnis gesondert zu dokumentieren.

(9) Für das Master-Arbeitsmodul werden insgesamt 15 LP erworben. Die Master-Arbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Darunter soll der Betreuer der Master-Arbeit sein. Der zweite Prüfer wird vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt. Bei unterschiedlicher Bewertung wird in das Zeugnis eine gemäß Abs. 11 gebildete Gesamtnote übernommen. Das Bewertungsverfahren soll spätestens sechs Wochen nach Abgabe der Master-Arbeit abgeschlossen sein.

(10) Wird die Master-Arbeit nicht fristgemäß abgeliefert, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

(11) Die Gutachten sollen innerhalb von sechs Wochen erstellt werden. Die Bewertung ist entsprechend § 15 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note der Master-Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen gebildet. Weichen die Noten der Gutachter um mehr als 1,0 von einander ab, so bestellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses einen dritten Gutachter. Dies gilt auch, wenn ein Gutachter die Note „nicht ausreichend“ vergibt. Die Note der Master-Arbeit ergibt sich dann aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Noten. Die Master-Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ gewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

§ 12 Zulassung zur Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit ist im Laufe des zweiten Semesters durch die Studierenden beim Prüfungsausschuss zu beantragen. Die Zulassung erfolgt mit der Ausgabe des Themas der Master-Arbeit. Mit der Zulassung beginnt die Bearbeitungszeit.

(2) Zur Master-Arbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. an der Friedrich-Schiller-Universität für den Weiterbildungsstudiengang mindestens zwei Semester eingeschrieben ist,
2. im gewählten Studium den Erwerb von mindestens 26 Leistungspunkten nachweist,
3. die Master-Arbeit im Studium nicht bereits endgültig nicht bestanden hat und sich nicht in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(3) Der Antrag auf Zulassung zur Master-Arbeit ist schriftlich an den Prüfungsausschuss zu stellen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. der Nachweis über das Vorliegen der in Abs. 2 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. ein Vorschlag für das Thema sowie den Betreuer der Master-Arbeit,
3. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Master-Arbeit im eingeschriebenen Studiengang nicht oder endgültig nicht bestanden wurde oder ob der Prüfling sich in einem anderen Prüfungsverfahren befindet.

(4) Ist es dem Studierenden nicht möglich, einen nach Absatz 3 geforderten Nachweis in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.

(5) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 13 Fristen für die Ablegung von Prüfungen

(1) Prüfungen gelten als zum ersten Mal nicht bestanden, wenn der Studierende Fristen gem. Abs. 2 und 3 aus von ihm zu vertretenden Gründen versäumt.

(2) Für Modulprüfungen gelten folgende Fristen: Am Ende des dritten Semesters wird festgestellt, ob die studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Studienordnung im Umfang von 60 LP ordnungsgemäß absolviert worden sind. Sind sie nicht ordnungsgemäß absolviert, kann der Studierende das Versäumte in zwei weiteren Semestern nachholen. Am Ende des fünften Semesters gelten alle nicht ordnungsgemäß abgelegten Modulprüfungen als zum ersten Mal nicht bestanden, es sei denn, der Kandidat hat das Versäumnis nicht selbst zu vertreten.

(3) Für die Master-Arbeit gilt: Wird die Zulassung zur Master-Arbeit nicht bis zum Ende des vierten Semesters beantragt, gilt sie als zum ersten Mal nicht bestanden.

(4) Anträge auf Anerkennung eines Härtefalls sind an den Prüfungsausschuss zu richten.

§ 14 Sonderfälle

(1) Macht der Studierende im Vorfeld von Prüfungen glaubhaft, dass er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher oder seelischer Krankheit nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Studierenden gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss und trifft Festlegungen zum weiteren Verlauf des Studiums.

(2) Entsprechendes gilt für Studienleistungen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Studierende in ausreichendem Maße am Präsenzstudium teilnimmt.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung von einzelnen Prüfungsleistungen werden folgende Noten verwendet:

| | | |
|---|-----------------|---|
| 1 | sehr gut | eine hervorragende Leistung |
| 2 | gut | eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Leistungen liegt |
| 3 | befriedigend | eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht |
| 4 | ausreichend | eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt |
| 5 | nicht bestanden | eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt |

(2) Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erhöhen oder Erniedrigen der einzelnen Werte um 0,3 gebildet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7, und 5,3 sind ausgeschlossen.

(3) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sie mit „bestanden“ oder mindestens mit 4,0 bewertet worden ist.

(4) Besteht eine Modulprüfung aus Teilprüfungen, dann errechnet sich die Note aus dem Durchschnitt der Noten der Teilprüfungen, wobei jede Teilnote bestanden sein muss. Sind die Teilprüfungen Prüfungen über verschiedene Stoffgebiete, muss jede Teilprüfung bestanden sein. Diese Regelung ist in der Modulbeschreibung auszuweisen. Eine Gewichtung der Prüfungsleistungen ist möglich. Die Gewichtung ist in der Modulbeschreibung festzulegen.

(5) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn die Module gem. Studienordnung im Umfang von 45 Leistungspunkten und das Master-Arbeitsmodul im Umfang von 15 LP bestanden sind. Die Gesamtnote der Master-Prüfung wird aus dem über die Leistungspunkte gewichteten Mittel aller Noten der Modulprüfungen und des Master-Arbeitsmoduls gebildet.

(6) Bei der Bildung der Modulnoten und der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma unter Vernachlässigung aller weiteren Stellen berücksichtigt.

(7) Die Note lautet:

| | |
|--|--------------|
| Bei einem Durchschnitt bis 1,5 | sehr gut |
| bei einem Durchschnitt von 1,6 bis 2,5 | gut |
| bei einem Durchschnitt von 2,6 bis 3,5 | befriedigend |
| bei einem Durchschnitt von 3,6 bis 4,0 | ausreichend. |

(8) Entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (Beschluss der KMK vom 22.10.2004) erhalten die erfolgreichen Studierenden im Zeugnis zusätzlich folgende relative Noten:

ECTS-Grade

| | |
|---|-------------------|
| A | die besten 10 % |
| B | die nächsten 25 % |
| C | die nächsten 30 % |
| D | die nächsten 25 % |
| E | die nächsten 10 % |

Dabei soll die Grundgesamtheit, die dieser Notenvergabe zugrunde liegt, mindestens 30 Individuen umfassen, gegebenenfalls sind modul- oder jahrgangsübergreifende Grundgesamtheiten zu bilden. Erfolgreiche Studierende erhalten folgende Noten:

- FX Nicht bestanden – es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können.
- F Nicht bestanden – es sind erhebliche Verbesserungen erforderlich.

§ 16 Wiederholung von Prüfungen

(1) Modulprüfungen, die nicht bestanden sind oder als nicht bestanden gelten, können einmal wiederholt werden. Bei Modulprüfungen, die aus mehreren Prüfungsleistungen in verschiedenen Stoffgebieten bestehen, sind nur die jeweils nicht bestandenen Prüfungsleistungen zu wiederholen. Die Prüfungsform der Wiederholungsprüfung kann von der Prüfungsform der ersten Prüfung abweichen, wenn im Modulkatalog diese Möglichkeit vorgesehen ist.

(2) Der Wiederholungstermin ist in der Regel so anzusetzen, dass zwischen der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse und der zugehörigen Wiederholungsprüfung mindestens vier Wochen liegen und dass die zugehörige Wiederholungsprüfung rechtzeitig bis zum Beginn der darauf folgenden Module abgeschlossen ist. Hausarbeiten, die mit „nicht bestanden“ bewertet wurden, können innerhalb von 4 bis 6 Wochen überarbeitet und verbessert werden.

(3) Eine zweite Wiederholung einer Modulprüfung ist auf begründeten Antrag (Härtefallantrag) an den Prüfungsausschuss möglich.

(4) Die Master-Arbeit, die nicht bestanden ist oder als nicht bestanden gilt, kann nur einmal wiederholt werden. Zur Wiederholung der Master-Arbeit hat sich der Studierende innerhalb von 6 Wochen zu melden. Nach Ausgabe des neuen Themas muss die Wiederholung der Master-Arbeit spätestens nach der in § 12 Abs. 5 genannten Frist abgeschlossen sein. Eine zweite Wiederholung der Master-Arbeit ist nicht zulässig.

(5) Wiederholungsprüfungen sind von zwei Prüfern zu bewerten.

§ 17 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet, wenn der Kandidat zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Zulassung zur Modulprüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt. Dasselbe gilt für versäumte Abgabetermine schriftlicher Hausarbeiten oder anderer Prüfungsleistungen, des Projektberichts sowie der Master-Arbeit.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Modulverantwortlichen oder dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit oder Unfall des Kandidaten bzw. eines von ihm überwiegend selbst zu betreuenden Kindes ist ein ärztliches und auf Verlangen des Prüfungsausschusses ein amtsärztliches Attest vorzulegen, in dem die Prüfungsunfähigkeit bescheinigt wird. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Ein Rücktritt von einer Prüfungsleistung nach Bekanntgabe der Note ist ausgeschlossen.

(4) Versucht der Kandidat, das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die gesamte Modulprüfung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer bzw. Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht bestanden“ (Note 5,0) bewertet.

(5) Bei Plagiaten oder im Wiederholungsfalle einer Täuschung kann der Prüfungsausschuss den Kandidaten befristet für bis zu zwei Jahre von der Erbringung weiterer Prüfungsleistungen in diesem Studiengang ausschließen. Gleiches gilt für andere schwerwiegende Verstöße gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

(6) In besonders schwerwiegenden Fällen des Verstoßes gegen die Grundsätze wissenschaftlicher Redlichkeit kann der Rektor auf Antrag des Prüfungsausschusses den Kandidaten dauerhaft von einer Prüfung in diesem Studiengang ausschließen. Vor der Entscheidung ist der Kandidat anzuhören.

§ 18 Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen und zu begründen sowie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch beim Prüfungsausschuss eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss. Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung von Prüfern richtet, entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der Prüfer.

(3) Mitglieder des Prüfungsausschusses können Zuständigkeiten des Ausschusses nicht wahrnehmen, wenn sie selber Beteiligte an der dem Widerspruch zugrunde liegenden Prüfungsangelegenheit sind.

(4) Über einen Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Der Widerspruchsbescheid ist dem Widerspruchsführer zuzustellen.

§ 19 Zeugnis, Hochschulgrad und Urkunde, Bescheide

(1) Über die bestandene Master-Prüfung ist unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. In das Zeugnis werden Bezeichnung der absolvierten Module, die entsprechenden Leistungspunkte sowie die Ergebnisse der Modulprüfungen aufgenommen. Zusätzlich zu den deutschen Noten erhalten die Absolventen eine relative Bewertung entsprechend der ECTS-Bewertungsskala (§ 16 Abs. 8). Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erfolgreich erbracht worden ist.

(2) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird auf Antrag des Studierenden eine qualitative Beschreibung des erworbenen Abschlusses („Diploma Supplement“) entsprechend dem „Diploma Supplement Modell“ von Europäischer Union/Europarat/Unesco in englischer und in deutscher Sprache ausgestellt. Die Auflistung der erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung („Transcript of Records“) wird in englischer Sprache ausgestellt.

(3) Dem Kandidaten wird eine Urkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades Master of Arts beurkundet.

(4) Urkunde und Zeugnis werden vom Dekan der Fakultät und dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(5) Ist eine Prüfung endgültig nicht bestanden oder gilt sie als endgültig nicht bestanden, so erteilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses dem Kandidaten hierüber einen schriftlichen Bescheid.

(6) Verlässt der Kandidat die Hochschule oder wechselt er das Studium, so wird ihm auf Antrag eine Bescheinigung ausgestellt, die die erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen und deren Bewertung enthält.

§ 20 Ungültigkeit bereits festgestellter Prüfungsergebnisse

(1) Hat der Studierende bei der Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und ggf. ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Urkunde einzuziehen, wenn die Prüfung aufgrund einer Täuschung für „nicht bestanden“ erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten und Aufbewahrungsfrist

(1) Nach Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse wird dem Studierenden auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten bzw. Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) Die Einsichtnahme in die Master-Arbeit erfolgt im Prüfungsamt. Die Aufbewahrung der Master-Arbeit richtet sich nach der Ordnung für das Universitätsarchiv der Friedrich-Schiller-Universität Jena.

(3) Schriftliche Prüfungsleistungen sind mindestens ein Jahr ein Jahr nach Beendigung des Studiums aufzubewahren. Den Ort der Aufbewahrung bestimmt der Prüfungsausschuss.

§ 22 Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten gleichermaßen in der weiblichen wie in der männlichen Form.

§ 23 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt mit dem ersten Tag des auf ihre Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Friedrich-Schiller-Universität folgenden Monats in Kraft.

Jena, 18. Dezember 2013

Prof. Dr. Klaus Dicke
Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena